

Schließlich enthält der Beschluß Empfehlungen an die *Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen*, die Probleme der Ehe und Familie stärker in ihre politisch-ideologische Arbeit einzuordnen. Die *Leiter der Betriebe* wurden unter Hinweis auf konkrete Möglichkeiten ihrer Einflußnahme verpflichtet, gezielter die Entwicklung sozialistischer Familienbeziehungen zu fördern. So sind z. B. konkrete Maßnahmen zur Förderung gesunder Familienbeziehungen in die Pläne zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen aufzunehmen.

Wir sehen es als eine selbstverständliche Aufgabe an, die zielstrebige Umsetzung des Beschlusses der Volksvertretung nach besten Kräften zu unterstützen. Das geschieht im Rahmen der generellen Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen und Betrieben, aber auch bei der praktischen Durchführung des Beschlusses. So sieht das Kreisgericht eine Aufgabe darin, die Schuldirektoren und Fachlehrer im Rahmen ihrer Weiterbildung mit den Problemen der Ehe und Familie aus der Sicht der Rechtsprechung vertraut zu machen, um sie immer besser zu befähigen, den Eltern und Schülern das entsprechende Wissen auf diesem Gebiet zu vermitteln. An der Zentralschule für Pionierleiter in Droyßig haben es die Richter in Fortsetzung ihrer bisherigen guten Zusammenarbeit übernommen, mit den Studenten Seminare über diese Fragen durchzuführen.

Die Eheberatungsgruppen der Schöffenkolllektive erhalten durch die gesellschaftlichen Organisationen und die betrieblichen Publikationsorgane (Betriebszeitungen und Betriebsfunk) bei der Popularisierung ihrer Tätigkeit eine wertvolle Unterstützung. Eine erste Einschätzung der Tätigkeit der Beratungsgruppen ergab, daß vor allem das persönliche Gespräch am Arbeitsplatz mit den Mitgliedern der Beratungsgruppen sehr gesucht wird. Die Mitglieder der Eheberatungsgruppe werden vom Kreisgericht in geeigneten Fällen in die Betreuung der Eheleute bei Klagerücknahme oder Klageabweisung einbezogen.

Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zivilrechts

Das Kreisgericht führt schon seit Jahren im Rahmen der jährlichen Wochenschulungen der Bürgermeister und ihrer Stellvertreter Seminare zu Rechtsproblemen durch, in denen bestimmte Rechtskenntnisse vermittelt, die Rechtsprechung auf dem Gebiet des Mietrechts

ausgewertet und Probleme der Arbeit der Schiedskommissionen behandelt werden. Außerdem nutzen wir auch die Bürgermeisterdienstbesprechungen, um über bestimmte Probleme der Rechtsverwirklichung zu informieren.

Eine weitere Form der Zusammenarbeit sind vierteljährliche gemeinsame Beratungen zu Problemen des Mietrechts, die vom Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises und vom Leiter der Abteilung Wohnungswirtschaft einberufen und vom Kreisgericht durchgeführt werden. An diesen Beratungen nehmen die leitenden Mitarbeiter des Fachorgans beim Rat des Kreises, der zuständige Stadtrat der Stadt Zeitz und leitende Mitarbeiter seines Fachorgans sowie der Direktor des VEB Gebäudewirtschaft mit seinem Leitungskollektiv teil. Der Teilnehmerkreis wird gegebenenfalls, je nach dem zu behandelnden Thema, erweitert.

Diese gemeinsamen Beratungen haben die Aufgabe, leitungsbezogene Informationen aus der Rechtsprechung zu übermitteln, gemeinsame Standpunkte zur Lösung von Problemen zu erarbeiten und die Rechtskenntnisse zu festigen. Diesem Ziel dienen auch die halbjährlich stattfindenden Schulungen der ehrenamtlichen Mitarbeiter der Abt. Wohnungspolitik beim Rat der Stadt Zeitz und der Mitglieder der Wohnungskommissionen des Rates und einer Reihe von Großbetrieben über Probleme des Wohnungsmietrechts. Dadurch soll eine qualifizierte Arbeit aller mit Wohnraumfragen befaßten Organe und die einheitliche Rechtsanwendung durch sie erreicht werden. Das sind Voraussetzungen, die gewährleisten, daß die Bürger, ganz gleich an welches Organ sie sich mit ihren Fragen und Anliegen wenden, stets rechtlich fundierte Antworten erhalten und somit mancher Konflikt sehr schnell gelöst werden kann.

Diese Art der Zusammenarbeit schließt selbstverständlich nicht Hinweise und Empfehlungen des Gerichts an das jeweilige staatliche Organ aus dem Einzelverfahren heraus oder in erforderlichen Fällen die Mitwirkung staatlicher Organe, z. B. Abt. Wohnungspolitik, Kreis- und Stadtbauamt, im Verfahren aus. Durch enges Zusammenwirken bei der Durchführung von Einzelverfahren war es z. B. wiederholt möglich, größere Unzulänglichkeiten bei der Werterhaltung von Wohnraum rasch und unbürokratisch zu beseitigen, wodurch nicht nur der Einzelkonflikt gelöst, sondern auch zur Wohnraumerhaltung beigetragen wurde.

Oberrichter Dr. WERNER STRASBERG, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts und Vorsitzender des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen
Oberrichter GOTTFRIED HEJHAL, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts

Zur Neufassung des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts zur einheitlichen Anwendung der Familienverfahrensordnung

Der Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur einheitlichen Anwendung der Familienverfahrensordnung vom 7. Juni 1972 (NJ-Beilage 3/72 zu Heft 13) beruht auf einer Auswertung der Erfahrungen, die die Gerichte bei der Durchführung von Familienverfahren, vor allem von Eheverfahren, in den letzten Jahren gewonnen haben. Er ordnet sich in eine Reihe von Maßnahmen auf verschiedenen Rechtsgebieten ein, mit denen das Oberste Gericht die Initiativen der Gerichte, die Qualität und Effektivität ihrer Rechtsprechung entsprechend den prinzipiellen Aufgabenstellungen des VIII. Parteitagess der SED zu erhöhen, fördert und unterstützt und eine konkrete Anleitung für die differenzierte Bearbeitung der Verfahren vermittelt.//

Aus den Beschlüssen des VIII. Parteitagess ist auch für

die Familienrechtsprechung, die einen breiten Raum in der gerichtlichen Tätigkeit einnimmt, die Schlußfolgerung gezogen worden, die Verfahren qualitativ zu verbessern und mit ihnen überzeugend die sozialistische Gesetzlichkeit zu verwirklichen. Dazu gehört die konzentrierte, rationelle und erzieherisch wirksame Durchführung der Verfahren, um die Rechtssicherheit als wichtigen Faktor des Vertrauensverhältnisses zwischen Bürgern und Staat allseitig zu gewährleisten und stärker Einfluß auf die Herausbildung und Festigung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Bürger als Grundlage

// Vgl. Toeplitz, „Höhere Wirksamkeit des Strafverfahrens in einfachen Strafsachen“, NJ 1971 S. 414 ff.; Ziegler, „Zwischenbilanz der Gerichte zur Auswertung des VIII. Parteitagess der SED“, NJ 1971 S. 601 ff.